

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Daubach vom 03. September 2001, zuletzt geändert durch die 8. Satzung der Ortsgemeinde Daubach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.09.2022

Der Ortsgemeinderat von Daubach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Daubach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	838 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	600 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	714 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	714 EUR

1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.182 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	944 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Reihen- oder Wahlgrabstätten	226 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	226 EUR
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Wahlgrab	150 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	35 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	230 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	90 EUR
1.4	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	420 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte	300 EUR
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	600 EUR
2.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte	200 EUR
2.4	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren)	620 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	8 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	17 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	5 EUR
3.4	zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	17 EUR
	Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Nutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrungsräume	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle pro Tag	50 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen für jeden Tag	15 EUR

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Januar 1992 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Daubach, _____

Ortsgemeinde Daubach

Ortsbürgermeister